

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen TEXTIL KONTOR, Hawangen

1.)

Die nachstehenden Bedingungen haben Gültigkeit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen uns, auch wenn ein Auftrag von uns nicht besonders bestätigt werden sollte. Vom Käufer uns mit seinem Auftrag zugeleitete andere Bedingungen sind für uns nur dann bindend, wenn wir das schriftlich ausdrücklich gegenbestätigt haben. Abänderungen und mündliche Nebenabreden, ebenso Zusicherungen irgendwelcher Art sind nur wirksam, wenn diese Vereinbarungen schriftlich von uns bestätigt werden. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die mit unseren Vertretern getroffen werden.

2.)

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Hawangen. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenstreit, ist das Amtsgericht Memmingen.

3.)

Angebote sind freibleibend. Durch Auftragserteilung erkennt der Käufer die Verkaufsbedingungen als verbindlich an. Telefonische Bestellungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer bindend. Der Verkäufer ist zum Rücktritt vom Auftrag berechtigt, wenn ihm über die Bonität des Käufers ungünstige Auskünfte zugehen oder wenn dem Verkäufer ohne sein Verschulden die Lieferung unmöglich gemacht wird.

4.)

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

5.)

Liefertermine sind unverbindlich, Lieferungsverzögerungen infolge höherer Gewalt (Feuerschaden pp.) berechtigen nicht zum Rücktritt vom abgeschlossenen Vertrag oder zu Anspruch auf Schadenersatz.

6.)

Rechnungen sind zahlbar:

innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 3 % Skonto

innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto Kasse

Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung eines Verkäufers. Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Zahlt der Kunde nicht spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum, so ist der Verkäufer ohne weitere Mahnung oder Inverzugsetzung berechtigt, Zinsen in Höhe zu berechnen, die die Bank üblicherweise als Debetzinsen in Rechnung stellt. Neben diesen Verzugszinsen kann Erstattung der Mahnauslagen verlangt werden. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen berechnet.

7.)

Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware gemacht werden und sind nur zulässig vor Verwendung oder Verarbeitung der gelieferten Ware. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Käufer nur Anspruch auf Ersatzlieferung, nicht aber auf Minderung, Wandlung, Schadenersatz oder Erstattung von Verarbeitungskosten oder Rücktritt vom Vertrage. Handelsübliche Abweichungen in Ausfall und Farbe berechtigen nicht zur Beanstandung der Ware. Eine Rücksendung von Ware ohne vorheriges Einverständnis des Verkäufers ist unzulässig. Im übrigen gelten sämtliche Schadenersatzansprüche gleichgültig, welcher Art sie sein mögen, ob es sich um mittelbaren oder unmittelbaren Schaden handelt, insbesondere auch etwaige Schäden wegen positiver Vertragsverletzung, als ausgeschlossen.

8.)

Eigentumsvorbehalt: Das Eigentum der gelieferten Ware verbleibt uns als Sicherheit für unsere jeweiligen sämtlichen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche auch aus Wechseln, aus der gesamten Geschäftsverbindung.

Dieser Eigentumsvorbehalt schließt das Recht des Käufers nicht aus, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern. Er darf sie aber weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Pfändungen von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen und ist die Ware alsdann auf unser Verlangen zum Schutze gegen weitere Pfändung an der von uns bestimmten Stelle auf Kosten des Käufers einzulagern. Gerät der Käufer mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so sind wir berechtigt, Rückgabe der Ware bis zu unserer vollständigen Befriedigung zu verlangen, ohne vom Vertrage zurückzutreten.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse. Diese Vereinbarung erfolgt durch den Käufer für uns, ohne dass uns daraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen. Vorsorglich überträgt der Käufer schon jetzt auf uns das Eigentum an den entstehenden neuen Erzeugnissen unter gleichzeitiger Vereinbarung, dass er dieselben für uns verwahrt. Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer gilt Vorstehendes gleichfalls, und zwar, sofern die von uns gelieferte Ware nicht die Hauptsache darstellt, mit der Maßgabe, dass uns das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung zusteht.

Für den Fall der Weiterveräußerung der Ware oder der aus dieser hergestellten neuen Erzeugnisse tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen an uns ab. Bei Verarbeitung mit anderen Waren gilt dies sofern die von uns gelieferte Ware nicht die Hauptsache darstellt, für den unserem Miteigentum entsprechenden Teil der Forderung. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist, solange er seine Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, zur Einziehung der angetretenen Forderungen berechtigt. Andernfalls ist er verpflichtet, auf Anforderung die Anschriften der Abnehmer und die Höhe der Forderungen mit Rechnungsabschriften mitzuteilen. Wir sind berechtigt, den Abnehmern von der Abtretung Kenntnis zu geben. Hierzu bevollmächtigt uns der Käufer ausdrücklich.

Scheck und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Ansprüche um mehr als 25 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, in Höhe des übersteigenden Wertes Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

9.)

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendwelchem Grund unwirksam sein, so sollen dennoch die übrigen Vereinbarungen in vollem Umfang gelten.